

**Absender
Ordnungsbehörde**

Drucksachen-Nr.

0382/2016

öffentlich

Antrag

der CDU Fraktion

zur Sitzung:

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 04.10.2016

Tagesordnungspunkt

Antrag der CDU-Fraktion vom 29.08.2016 (eingegangen am 30.08.2016) im Bereich der "Voiswinkeler Straße" und des "Unterscheider Weges" in Schildgen auf der Fahrbahn Parkmarkierungen anzubringen sowie im Bereich der "Mutzer Straße" in Hebborn einen Fahrradschutzstreifen inkl. absolutem Halteverbot einzurichten.

Inhalt:

Mit Schreiben vom 29.08.2016 beantragt die CDU-Fraktion die Durchführung verkehrsregelnder Maßnahmen an den vorgenannten Straßen. Der Antrag der CDU-Fraktion ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Ziffer 1. der Antrages:

Nach Rückmeldung der Polizei ist die Unfalllage auf der „Voiswinkeler Straße“ als unauffällig zu bezeichnen, wodurch sich kein Handlungserfordernis ergibt. Trotz Fehlen des Handlungserfordernisses wäre aber die Schaffung einer Parkordnung durch Markierungen – auch wenn sich diese kostenintensiv gestaltet - unschädlich und für den Verkehrsfluss förderlich.

Die Verwaltung regt daher an, die Ziffer 1. des Antrages zu beschließen.

Zu Ziffer 2. des Antrages:

Nach Rückmeldung der Polizei ist auch die Unfalllage auf dem „Unterscheider Weg“ eher als unauffällig zu bezeichnen, wodurch sich kein Handlungserfordernis ergibt. Trotz Fehlen des Handlungserfordernisses wäre aber auch hier die Schaffung einer Parkordnung durch Markierungen – auch wenn sich diese kostenintensiv gestaltet - unschädlich und für den Verkehrsfluss eher förderlich.

Die Verwaltung regt daher an, auch die Ziffer 2. des Antrages zu beschließen.

Zu Ziffer 3. der Antrages:

Bei der „Mutzer Straße“ handelt es sich um eine Sackgasse, die vorwiegend von Anliegern genutzt wird und nicht um eine Durchgangsstraße mit hohem Verkehrsaufkommen. Die Straße weist im Bereich zwischen „Hebborner Straße“ und „Mutzer Feld“ keine Kurven auf und ist daher gut einsehbar.

Die Mutzer Straße ist durchgängig mit einem VZ 274 (30-Zone) ausgeschildert. In diesen Straßen (30-Zonen) dürfen nach der StVO keine Fahrradschutzstreifen auf der Fahrbahn angebracht werden. (§ 45 Abs. 1 c StVO)

Da das Errichten eines Fahrradschutzstreifens in der Mutzer Straße aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben nicht möglich ist, empfiehlt die Verwaltung diesen Teil des Antrages abzulehnen.

